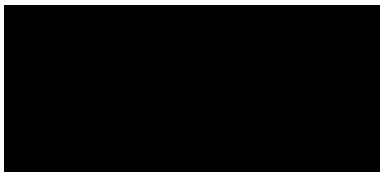


Stadt Eberswalde | Postfach 10 06 50 | 16202 Eberswalde



**Beteiligungs-
verwaltung**

Bearbeiter
Herr Haß

Telefon
03334 64-170
Telefax
03334 64-809

Besucheranschrift
Breite Straße 41-44

Raum
204 (Rathaus 2. Etage)

E-Mail
a.hass@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

IBAN:
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC:
WELADED1GZE


O-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 865, 883, 910, 912, 916,
918, 921, 922 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Datum 14.08.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 01.2/ 2020 Ha

Betrifft **Ihre Einwohnerfrage in der Stadtverordnetenversammlung am 30.07.2020**
► Märkisches Elektrizitätswerk Heegermühle

Sehr geehrte(r) 

in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.07.2020 verlasen Sie Ihren Standpunkt sowie Ihre Anregungen zum Märkischen Elektrizitätswerk Heegermühle (MEW) und stellten die im Folgenden angeführte Frage. Anschließend überreichten Sie diese und baten um schriftliche Beantwortung. Dem wird hiermit nachgekommen.

Auszug aus Ihrem übergebenen Schriftstück mit Ihrer Fragestellung:

Wenn schon einige 100.000€ für die Knüppelhalle ausgegeben wurden und noch weitere erforderlich sein werden, hätte wohl wenigstens die Stadt als Gesellschafter der TWE dem neuen Besitzer Auflagen zu Erhaltung des Denkmals erteilen müssen. So frage ich, ob das geschehen ist und bitte um eine schriftliche Antwort. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Das ehemalige MEW ist im Rahmen der sogenannten Verteilung des DDR-Stromvermögens im Jahr 1994 von der Oder-Spree-Energieversorgung AG (OSE) in das Eigentum der Technische Werke Eberswalde GmbH (TWE) übergegangen. Seit 1997 ist es denkmalgeschützt und wird auf der Denkmalliste des Landes Brandenburg mit der ID-Nummer 09175589 geführt. Somit findet das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz Anwendung. Entsprechende Auflagen ergeben sich somit aus dem Gesetz und mussten kaufvertraglich nicht vereinbart werden. Der Käufer wurde von der TWE auf alle Unwägbarkeiten und Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, insbesondere auf den Denkmalschutz, nachweislich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Boginski
Bürgermeister